



Satzung

der Freien Wähler

der Pfarrei Burkardroth

vom 16.09.1988

**in Ergänzung vom 24.04.1995
und vom 30.12.2001**

Inhaltsverzeichnis:

- 1.0 Name, Sitz und Gründung des Vereins

- 2.0 Aufgaben und Ziele des Vereines
 - 2.1 Verpflichtung gegenüber der Kommune
 - 2.2 Unabhängige und freiheitliche Mitbestimmung
 - 2.3 Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung
 - 2.4 Gemeinnützigkeit
 - 2.5 Vereinigungsfreiheit

- 3.0 Mitgliedschaft
 - 3.1 Beginn der Mitgliedschaft
 - 3.2 Ende der Mitgliedschaft
 - 3.3 Fördernde Mitglieder

- 4.0 Rechte der Mitglieder
 - 4.1 Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen
 - 4.2 Recht auf Antragsstellung
 - 4.3 Recht zur Mitwirkung an Abstimmungen/Wahlen
 - 4.4 Recht auf Information

- 5.0 Pflichten der Mitglieder
 - 5.1 Pflichten eines jeden Mitgliedes
 - 5.2 Pflichten der Mandatsträger

- 6.0 Organe des Vereines
 - 6.1.0 Mitgliederversammlung
 - 6.1.1 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 Einberufung
 - 6.1.3 Versammlungsleitung
 - 6.2.0 Vorstandschaft
 - 6.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft
 - 6.2.2 Zusammensetzung der Vorstandschaft
 - 6.2.3 Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern
 - 6.2.4 Vorstandschaftssitzungen
 - 6.2.5 Vertretungsbefugnis
 - 6.3.0 Erweiterte Vorstandschaft
 - 6.3.1 Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft
 - 6.3.2 Zusammensetzung der erweiterten Vorstandschaft
 - 6.3.3 Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft
 - 6.4.0 Kassenprüfer
 - 6.4.1 Aufgaben der Kassenprüfer
 - 6.4.2 Entlastung der Vorstandschaft

- 7.0 Abstimmungen
 - 7.1 Annahme eines Antrages oder Vorschlages
 - 7.2 Öffentliche/geheime Abstimmung

8.0 Kommunalwahlen

8.1 Nominierung für die Wahl des Marktgemeinderates

8.2 Nominierung für die Wahl des 1. Bürgermeisters

8.3 Nominierung für die Wahl des Kreistages

9.0 Wirtschaftliche Verhältnisse des Vereins

9.1 Jahresbeitrag

9.2 Zuwendungen an Mitglieder

9.3 Vergütungen

10.0 Wahlperiode

10.1 Wahlperiode für die Ehrenämter

10.2 Vorzeitige Aufgabe eines Ehrenamtes

10.3 Nachwahl

11.0 Vereinsvermögen

11.1 Verwaltung

11.2 Dokumentation

11.3 Einsichtnahme

12.0 Satzungsänderung

12.1 Anträge auf Satzungsänderung

12.2 Beschluss der Satzungsänderung

13.0 Auflösung des Vereins

13.1 Beschluss der Auflösung

13.2 Verwendung des Vereinsvermögens

14.0 Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth

„Die Anhänger der nicht organisierten Wählergemeinschaft Burkardroth-Frauenroth-Wollbach-Zahlbach, bei den Kommunalwahlen im Jahre 1984 durch die Wählerliste ‚Wählergemeinschaft Burkardroth-Frauenroth-Wollbach-Zahlbach‘ vertreten, organisieren sich im Verein der ‚Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth‘ und geben sich hiermit eine Vereinsatzung.“

1.0 Name, Sitz und Gründung des Vereines

Der Verein führt den Namen „Freie Wähler der Pfarrei Burkardroth“
Namensabkürzung im weiteren Satzungstext: „FWB“
Der Verein hat seinen Sitz im Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen.
Der Verein wurde am 16.09.1988 im Pfarrheim Burkardroth gegründet. Der Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.0 Aufgaben und Ziele des Vereines

2.1 Verpflichtung gegenüber der Kommune

Die **Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth** sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Burkardroth, die sich zum Wohle der Marktgemeinde Burkardroth und des Landkreises Bad Kissingen im besonderen verpflichtet fühlen.

2.2 Unabhängige und freiheitliche Mitbestimmung

Zweck und Aufgabe der Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth besteht darin, den Bürgern der Marktgemeinde Burkardroth eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

2.3 Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung

Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth als Kandidaten zu benennen und zu fördern. Die Kandidaten sollen in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie

- über alle Parteiinteressen stehend
- nicht an Weisungen der Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth gebunden
- allein Ihrem Gewissen verantwortlich

sachgerecht zum Wohle der Marktgemeinde Burkardroth und des Landkreises Bad Kissingen entscheiden.

2.4 Gemeinnützigkeit

Die Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen finanziellen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

2.5 Vereinigungsfreiheit

Die Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth sind berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

3.0 Mitgliedschaft

Mitglied der „FWB“ kann jede in der Marktgemeinde Burkardroth wohnhafte Person werden, die

- sich zu den Grundsätzen der „FWB“ bekennt
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat
 - nicht Mitglied einer politischen Partei ist
- und dem die bürgerlichen Ehrenrechte und das Wahlrecht nicht aberkannt sind.

3.1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den die Vorstandschaft entscheidet, erworben.

Im Aufnahmeantrag ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass er keiner politischen Partei angehört.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Tod
- Austritt. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft und zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der „FWB“ schadet. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch zu erheben und die Mitgliederversammlung anzurufen.
- Beitritt zu einer politischen Partei. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt zu einer politischen Partei.

3.3 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung, da sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht wahrnehmen. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein nur durch finanzielle oder Sachzuwendungen in Form von Spenden und durch einen, gegenüber den Mitgliedern, erhöhten Jahresbeitrag.

4.0 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied der „FWB“ hat das Recht

- an Mitgliederversammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
- Vorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung und Vorstandschaft zu richten
- an Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Einschränkung siehe Punkt 4.3
- durch rechtzeitige und umfassende Information zur eigenen politischen Willensbildung und die des Vereins beizutragen

4.1 Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen

(Punkt 4.1. letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.12.2001)

Die Mitglieder sind rechtzeitig zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Ladung muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt sein. Die Ladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Ladungsfristen können ausnahmsweise in terminlichen Notlagen (z. B. Wahlvorschlagsabgaben, evtl. Heilung eines Wahlvorschlages) auch verkürzt werden.

4.2 Recht auf Antragsstellung

Die Mitglieder sind berechtigt an die Vorstandschaft und Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu richten. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

4.3 Recht zur Mitwirkung an Abstimmungen/Wahlen

Mit Beginn der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied stimmberechtigt (aktives Wahlrecht). Wählbar (passives Wahlrecht) ist ein Mitglied erst zwei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft und vollendetem 18. Lebensjahr. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Gründungsversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sofort stimmberechtigt. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sofort wählbar.

4.4 Recht auf Information

Die Mitglieder haben den Anspruch auf regelmäßige Information durch die aus dem Verein „FWB“ hervorgegangenen politischen Mandatsträger.

5.0 Pflichten der Mitglieder

5.1 Pflichten eines jeden Mitgliedes

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Grundsätze der „FWB“ zu vertreten

- sich für die Ziele der „FWB“ einzusetzen
- die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten.

5.2 Pflichten der Mandatsträger

Die aus dem Verein „FWB“ hervorgegangenen politischen Mandatsträger sind gegenüber den Mitgliedern verpflichtet

- über Ihre Tätigkeiten in ihrem Mandatsbereich zu berichten
- mit ihnen über aktuelle politische Fragen aus dem Bereich ihres Mandates zu diskutieren

sofern sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen an der Berichterstattung bzw. Diskussion gehindert sind.

6.0 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- die erweiterte Vorstandschaft
- die Kassenprüfer

In den Organen des Vereins können nur Vereinsmitglieder der „FWB“ mitwirken. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich.

6.1.0 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über alle den Verein betreffende Angelegenheiten zu beschließen.

6.1.1 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung

In nachfolgenden Vereinsangelegenheiten beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandschaft in geheimer Abstimmung
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Nominierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

6.1.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der Vorstandschaft einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder hat die Vorstandschaft binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den Versammlungsort, - Termin und Tagesordnung der Versammlung beinhalten.

6.1.3 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Für die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand bestimmt, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

6.2.0 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist ein beschließendes Gremium, das von der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach 6.2.1 der Satzung beauftragt ist. Vorstandschaftsämter können nur Mitglieder begleiten, welche Punkt 4.3 der Satzung erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist zuständig und verantwortlich für

- die sachgerechte Wahrnehmung der Vereinsangelegenheiten
- den ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Vereinsgeschäfte
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die gesetzliche Vertretung des Vereines nach Innen und Außen.

Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Festlegungen der Satzung bei der Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte gebunden. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft wird von dieser einvernehmlich festgelegt.

6.2.2 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

6.2.3 Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern

Die Vorstandschaft ist gehalten, jährlich einen ausführlichen Geschäfts- und Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. Nach dem Bericht der Kassenprüfer ist die Entlastung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.

6.2.4 Vorstandschaftssitzungen

Zur Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte werden vom Vorsitzenden nach Bedarf Vorstandschaftssitzungen einberufen und von ihm geleitet.

6.2.5 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende kann jedoch nur durch Auftrag des Vorsitzenden oder durch Beschluss der Vorstandschaft tätig werden.

6.3.0 Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft ist ein beschließendes Gremium unter Berücksichtigung von Punkt 6.1 und 6.2 der Satzung.

6.3.1 Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft hat die Aufgabe

- die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen
- die Vorstandschaft über wichtige kommunale Vorgänge oder anstehende Entscheidungen rechtzeitig und umfassend zu informieren
- über Lösungsmöglichkeiten von Problemstellungen auf kommunaler Ebene zu diskutieren
- den Mandatsträgern Argumentations- und Entscheidungshilfen zu geben und sie bei der Ausübung ihrer kommunalen Tätigkeiten zu unterstützen.

6.3.2 Zusammensetzung der erweiterten Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- der Vorstandschaft
- den aus dem Verein „FWB“ hervorgegangenen politischen Mandatsträgern
- Delegierte der Gemeindeteile

Ist ein Gemeindeteil der Pfarrei Burkardroth nicht durch ein Mitglied in der Vorstandschaft oder erweiterter Vorstandschaft vertreten, so kann aus dem Kreis der Mitglieder des betreffenden Gemeindeteils ein Mitglied als Delegierter in die erweiterte Vorstandschaft entsandt werden.

6.3.3 Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

Anwendungen der Bestimmungen nach Punkt 6.2.4 und 6.2.5 der Satzung.

6.4.0 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung ist ein Kontrollorgan, das im Auftrag der Vereinsmitglieder handelt. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen.

6.4.1 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Verwaltung der finanziellen Vereinsmittel im Hinblick auf die sach- und satzungsgemäße Handhabung und Verwendung zu überprüfen. Von der Vorstandschaft sind hierfür die Unterlagen über die Kassenführung zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

6.4.2 Entlastung der Vorstandschaft

Nach Vorlage des Kassenberichtes und Beantragung durch die Kassenprüfer ist durch die Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandschaft zu beschließen.

Der Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft ist nur dann zu stellen, wenn bei der Kassenprüfung keine Verstöße gegen Punkt 6.4.1 der Satzung festgestellt wurden.

7.0 Abstimmungen

Entscheidungen über Anträge oder Vorschläge der Vereinsmitglieder zu Vereinsangelegenheiten werden durch Abstimmungen herbeigeführt. An Abstimmungen können nur anwesende Mitglieder teilnehmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

7.1 Annahme eines Antrages oder Vorschlages

Zur Annahme eines Antrages oder Vorschlages bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder Vorschlag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen zur Annahme der Unterstützung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.2 Öffentliche/geheime Abstimmung

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Abstimmungen öffentlich vorgenommen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung über den Gegenstand der Abstimmung statt.

8.0 Kommunalwahlen

Jedes Mitglied der „FWB“ ist selbst oder auf Vorschlag hin berechtigt, seine Bereitschaft und Willen zur Kandidatur bei den Kommunalwahlen gegenüber der Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung zu erklären. Die Kandidatur kann nur auf Grundlage des Gemeinde- und Landkreisrechtes erfolgen. Über die Nominierung der Kandidaten der „FWB“ für die Kommunalwahlen entscheidet die Mitgliederversammlung, die von der Vorstandschaft zu diesem Zweck rechtzeitig einzuberufen ist. Zur Nominierung können nur Mitglieder der „FWB“ gelangen.

8.1 Erstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl des Marktgemeinderates

(Punkt 8.1 erstmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 1995, letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.12.2001)

Die Erstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl des Marktgemeinderates ist Aufgabe der Mitgliederversammlung. Alle hierzu erforderlichen Abstimmungen erfolgen schriftlich.

Der Wahlvorschlag ist abschließend in der Gesamtheit als Blockvorschlag von der Versammlung schriftlich abzustimmen. Der Vorschlag kann gesamt mit

„Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Es besteht auch die Möglichkeit über einzelne Personen mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Diese Abstimmung ist dann die Endgültige, sie steht über allen Vorausvorschlägen und Vorauswahlen und hebt eventuelle Verfahrensfehler in den vorhergehenden Wahlvorgängen auf.

Wahlvorschläge

Die Mitgliederversammlung legt in Vorwahlen die Reihenfolge der Kandidaten der 4 Gemeindeteile für die Abschnitte der Vorschlagsliste fest. Die Vorschlagsliste teilt sich in drei Abschnitte. Entsprechend den Vorwahlen werden folgende Kandidaten vorgeschlagen:

- Abschnitt 1: Für die Belegung der Listenplätze Nr. 1 bis einschließlich 4 werden jeweils die Kandidaten Nr. 1 der Vorwahlen vorgeschlagen
- Abschnitt 2: Für die Belegung der Listenplätze Nr. 5 bis einschließlich 10 werden jeweils die Kandidaten Nr. 2 und 3 der Vorwahlen von Burkardroth, Wollbach und Zahlbach vorgeschlagen
- Abschnitt 3: Für die Belegung der Listenplätze Nr. 11 bis einschließlich 20 werden jeweils die Kandidaten Nr. 4, 5 und 6 der Vorwahlen von Burkardroth, Wollbach und Zahlbach und Kandidat Nr. 2 der Vorwahl von Frauenroth vorgeschlagen.

Wird das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Listenabschnitte von Mitgliedern aus einem oder mehreren Gemeindeteilen nicht oder nur teilweise genutzt, so kann die Mitgliederversammlung hierzu Ergänzungsvorschläge unterbreiten. Entfällt der Listenabschnitt 3, so hat Frauenroth für den Listenabschnitt 2 das Vorschlagsrecht für einen Listenplatz.

Ermittlung der Reihenfolge der Kandidaten in den Listenabschnitten

Die Ermittlung erfolgt durch Abstimmung, wobei jeder Stimmberechtigte für die einzelnen Listenabschnitte folgende Stimmen abgibt:

- Listenabschnitt 1: mindestens 2, höchstens 3 Stimmen
- Listenabschnitt 2: mindestens 3, höchstens 4 Stimmen
- Listenabschnitt 3: mindestens 4, höchstens 5 Stimmen

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn auf dem Stimmzettel

- die mindest abzugebende Stimmenzahl nicht ausgenutzt wird
- die höchst abzugebende Stimmenzahl überschritten wird
- ein Kandidat auf dem Stimmzettel mehr als eine Stimme erhalten hat (Häufeln ist nicht erlaubt).

Stichwahl

Bei Stimmgleichheit von 2 oder mehr Kandidaten erfolgt unter diesen eine Stichwahl. Jeder Stimmberechtigte hat hierbei eine Stimme.

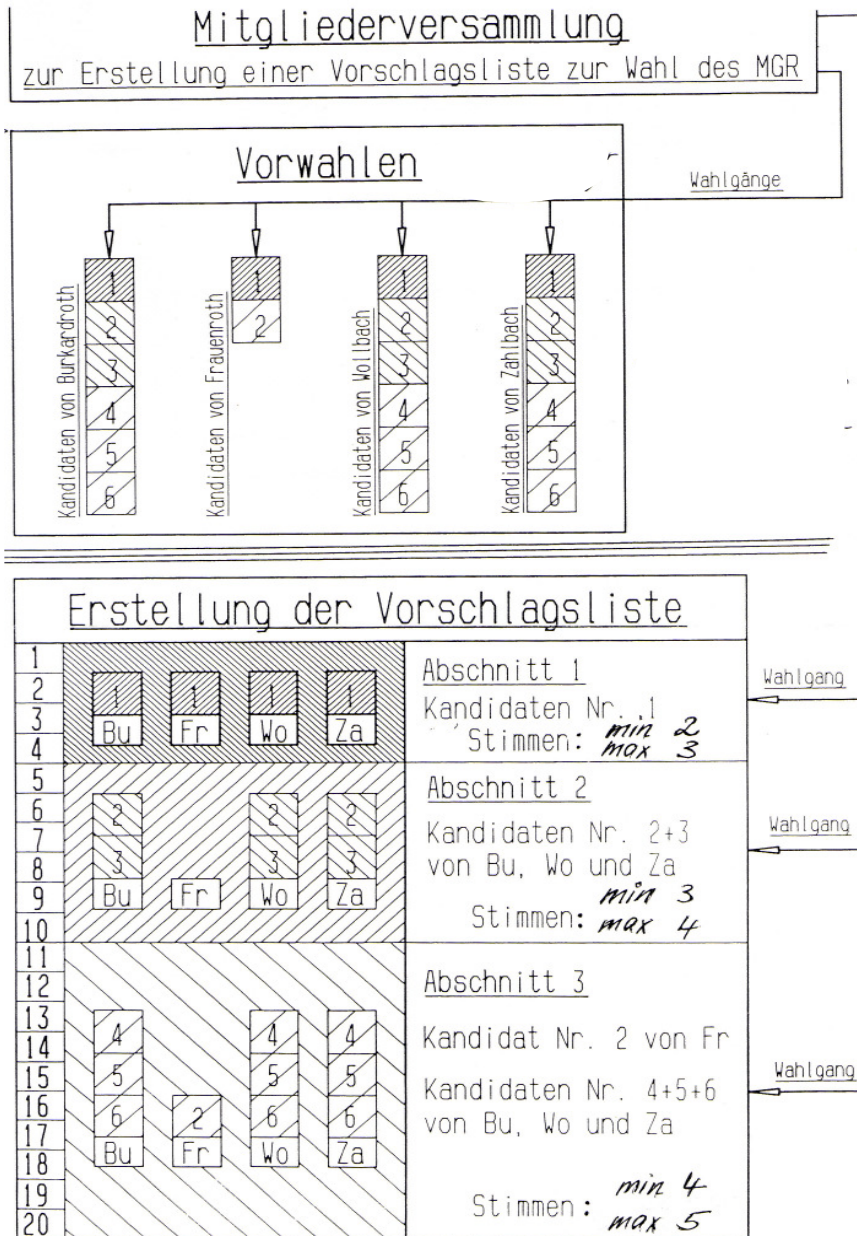
Listenplatzzuordnung

Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl erhält jeweils den Listenplatz mit der niedrigsten noch zur Verfügung stehenden Listenplatznummer usw.

Mehrfachaufführung von Listenplätzen

Stehen weniger Kandidaten als Listenplätze zur Verfügung, so entscheidet die Mitgliederversammlung welche Plätze der Vorschlagsliste mehrfach aufgeführt werden.

Erläuterung zu diesem Satzungspunkt:



8.2 Nominierung für die Wahl des 1. Bürgermeisters

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied als Kandidaten für die Wahl des 1. Bürgermeisters des Marktes Burkardroth nominieren. Dem Bürgermeisterkandidaten wird auf der Vorschlagsliste zur Wahl des Marktgemeinderates Listenplatz Nr. 1 zugestanden.

8.3 Nominierung für die Wahl des Kreistages

Die Nominierung der Kandidaten für die Aufstellung einer Vorschlagsliste der **Freien Wähler** auf Landkreisebene erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

9.0 Wirtschaftliche Verhältnisse des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

9.1 Jahresbeitrag

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und sonstiger Ausgaben wird von den Mitgliedern und fördernden Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. *(Anmerkung: seit 1988 12,-- DM, nach Euro Umstellung derzeit 6,00 EUR)*

9.2 Zuwendungen an die Mitglieder

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

9.3 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln des Vereins bedacht werden.

10.0 Wahlperiode

Die Wahlperiode ist die reguläre zeitliche Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Mitgliedes in den Vereinsorganen nach Punkt 6.2.0, 6.3.0 und 6.4.0 der Satzung.

10.1 Wahlperiode für die Ehrenämter

Die Wahlperiode für die Ehrenämter im Verein beträgt jeweils drei Jahre, beginnend mit dem Jahre 1988.

10.2 Vorzeitige Aufgabe eines Ehrenamtes

Will ein Mitglied ein von der Mitgliederversammlung übertragenes Ehrenamt vor Ablauf der Wahlperiode aufgeben, so ist dies gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in der Sitzung der Vorstandschaft zu erklären.

10.3 Nachwahl

Die durch die Aufgabe des Ehrenamtes nunmehr unbesetzte Position in der Vorstandschaft wird durch die nächste Mitgliederversammlung wieder besetzt. Bei Rücktritt des Vorsitzenden hat spätestens 4 Wochen nach dem Rücktrittstermin die Nachwahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bei Nachwahl endet die Amtszeit mit Ablauf der regulären Wahlperiode.

11.0 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, d. h. aus Sachwerten, schriftlichen Unterlagen und finanziellen Mitteln.

11.1 Verwaltung

Das Vereinsvermögen wird von der Vorstandschaft verwaltet. Die Sachwerte und schriftlichen Unterlagen sind sorgfältig zu behandeln und geordnet aufzubewahren. Über die finanziellen Mittel ist entsprechend der Satzung zu verfügen. Beim Ausscheiden von Vorstandschaftsmitgliedern ist das in Verwahrung gehaltene Vereinsvermögen den Nachfolgern im Ehrenamt zur weiteren Verwendung in geordnetem Zustand zu übergeben.

11.2 Dokumentation

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind dem betreffenden Vereinsorgan bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorzulegen.

11.3 Einsichtnahme

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in das von der Vorstandschaft verwaltete Vereinsvermögen Einsicht zu nehmen. Zum Zwecke der Kassenprüfung sind vom Kassier alle Unterlagen über die Kassenführung den Kassenprüfern zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung in die Unterlagen der Kassenführung Einsicht zu nehmen.

12.0 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

12.1 Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

12.2 Beschluss der Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst werden.

13.0 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines „FWB“ kann nur durch eine zu diesem Zwecke eingetragene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.1 Beschluss der Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt dann, wenn $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen den Antrag auf Auflösung unterstützen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

13.2 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Versammlung muss hierzu den

- Termin der Vereinsauflösung
- Liquidator
- Empfänger des verbliebenen Vereinsvermögens bestimmen.

14.0 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Vereinssatzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.1988 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Markt Burkardroth, den 16.09.1988

Wolfgang Mahlmeister
Vorsitzender

Helmut Metz
stellv. Vorsitzender

Wolfgang Purretat
Schriftführer

Wolfgang Purretat (kommissarisch)
Kassier

In der vorliegenden Form aus den Originalen und Protokollen vom 24.4.1995 und 30.12.2001 übernommen:

Burkardroth, im November 2005

*Christoph Ehrenberg
Vorsitzender*

Neue Version auf Richtigkeit der Übertragung geprüft:

*Siegmund May Martin Warmuth Klaus Wiesler Joachim Voll
Arbeitskreis Satzung (laut Mitgliederversammlung vom 28.11.2005)*